

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/12/23 98/06/0218

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.12.1999

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E6J

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

59/04 EU - EWR

Norm

11997E010 EG Art10;

11997E234 EG Art234;

61993CJ0312 Peterbroeck Van Campenhout VORAB;

AVG §42 Abs1 impl;

EURallg;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Die Frage der Wirkung des Gemeinschaftsrechts auf das Neuerungsverbot nach§ 41 Abs 1 VwGG kann im Beschwerdefall auf sich beruhen, weil die belangte Behörde auch im Lichte der EG-Richtlinien zu keinem anderen Bescheid hätte kommen können. Hinsichtlich subjektiver Rechte, die ausschließlich im nationalen Recht gründen, war daher auf das entsprechende Vorbringen nicht weiter einzugehen. Inwieweit etwa auf Grund der im Urteil des EuGH vom 14.12.1995, in der Rechtssache C-312/93, Peterbroeck, Slg 1995, I-4599, geäußerten Rechtsansicht des EuGH das Neuerungsverbot (Hinweis E 24.11.1998, 96/05/0035) dann, wenn die entsprechenden Rechte im Gemeinschaftsrecht gründen, nicht gelte, wäre durch ein Vorabentscheidungsverfahren abzuklären, sofern nicht mittlerweile Klarheit durch entsprechende Urteile des EuGH geschaffen werden sollte.

Gerichtsentscheidung

EuGH 61993J0312 Peterbroeck Van Campenhout VORAB

Schlagworte

Sachverhalt Neuerungsverbot Allgemein (siehe auch Angenommener Sachverhalt)Gemeinschaftsrecht Richtlinie Umsetzungspflicht EURallg4/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998060218.X04

Im RIS seit

09.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at